

An

stellungnahmen@aq.ac.at

Wien, am 9. September 2022

Stellungnahme des Rektorats und des Senats der mdw-Universität für Musik und darstellende Kunst Wien zum

Entwurf der „Verordnung des Boards der AQ Austria über Überprüfungsverfahren von Lehrgängen zur Weiterbildung gemäß § 26a HS-QSG“

Frist zur Einbringung der Stellungnahme: 9. September 2022

Allgemein wird festgestellt, dass mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf zusätzlich zum Audit, in dem „Strukturen und Verfahren der Qualitätssicherung von Universitätslehrgängen gemäß § 56 als verpflichtender Prüfbereich vorgesehen sind, offensichtlich ein weiteres, vom Audit unabhängiges Verfahren installiert wird. Dies kann für Universitäten zu Redundanzen führen, die sachlich nur schwer begründbar sind.

Im Detail sind weitere Punkte anzumerken:

- § 3 Abs 2** bezieht sich auf ein im HS-QSG (§ 26 a, HS-QSG) vorgelagertes Verfahren. Ein Teil dessen stellt eine schriftliche Stellungnahme der Universitäten bezüglich von ministerieller Seite geäußelter Zweifel an der Qualität des Lehrgangs dar. Folglich dürfte mit den genannten „schriftlichen Informationen der betroffenen Hochschule“ diese Stellungnahme gemeint sein, was auch so benannt werden sollte.
- § 4 Abs 1:** Aus dem oben erwähnten vorgelagerten Verfahren ergibt sich die Notwendigkeit, die betreffende Universität zunächst einmal über den für die Universität negativen Ausgang des Vorverfahrens zu informieren und Gründe darzulegen (im HS-QSG ist dies nicht geregelt), sowie damit einhergehend über die Einleitung des Überprüfungsverfahrens zu informieren. Wenn dies nicht geschieht, ist von einer Dopplung des Vorverfahrens und somit keinem weiteren Erkenntnisgewinn durch die Einholung einer weiteren „schriftlichen Stellungnahme“ bzw. „dem Ersuchen um ergänzende schriftliche Informationen“ der Universität auszugehen. Siehe daher wie folgt in Punkt 3:
- In **§ 4 Abs 3:** sollte die Wendung „leitet die Geschäftsstelle der AQ Austria ein Überprüfungsverfahren ein“ durch „führt die Geschäftsstelle... das Überprüfungsverfahren fort.“ ersetzt werden.
- In **§ 4 Abs 5** könnte der Klarheit halber ein Verweis auf § 6 HS-QSG, der das Board der AQ-Austria regelt, eingefügt werden.
- § 4 Abs 5:** Das Board sollte die Festlegung auf das weitere Verfahren (inkl. Anzahl eventueller Gutachter_innen) bzw. die Notwendigkeit dafür begründen müssen, v.a, wenn sich durch

beizuziehende, für Vor-Ort-Besuche auch anzureisende Gutachter_innen, erhöhte Kosten auf Seiten der Universität ergeben würden.

6. **§ 5 Abs 1:** Die Anzahl der möglichen Gutachter*innen sollte jedenfalls nach oben begrenzt werden.

7. **§ 5 Abs 2** könnte bestimmter formuliert werden. Sollte, wie vermutet wird, gemeint sein, dass die Auswahl und Anzahl der Gutachter_innen von der erforderlichen Expertise abhängt, sollte das auch so formuliert werden. Wenn die Anzahl der Gutachter*Innen schon weiter oben geregelt ist (vgl. Kommentare zu § 5 Abs 1), könnte man diesen Absatz alternativ auch ganz streichen, da es für die Auswahl von Gutachter*innen keinen weiteren denkbaren Grund als deren (vermutete) Expertise gibt.

8. **§ 5 Abs 3:** Weder wird klargestellt, was Befangenheitsgründe sein können, noch ist deutlich, dass es um die Befangenheit von Gutachter_innen (und nicht etwa beteiligte Hochschulangehörige) geht. Ein Nachbessern in diesem Sinne wäre wünschenswert. Außerdem ist das Verfahren nach einem möglichen Einspruch der Universität gegen Gutachter_innen unklar. Wer entscheidet, ob es sich um einen „berechtigten“ Einspruch handelt?

9. **§ 6 Abs 1** ist unpräzise formuliert oder falsch gegendert. Es kann laut Text vorher ein_e oder mehrere Gutachter_innen geben.

10. **§ 6 Abs 2** ist unpräzise formuliert. Entscheidet das Board der AQ Austria über Vor-Ort Besuche an über die „mehreren Orte“ hinausgehende, weitere Besuche, oder im Fall von einem Besuch am „Hauptort“ über den Besuch auch an den anderen Durchführungsorten?

11. **§ 7 Abs 1:** Was geschieht bei divergierenden oder gar widersprechenden Gutachten, insbesondere wenn dann das Board gem § 9 zu entscheiden hat? Diese Fälle sind hier nicht geregelt.

12. **§ 7 Abs 2:** Hier taucht ohne weitere Präzisierung der Begriff „gemeinsames Gutachten“ auf. Es wäre notwendig, klarzustellen, was dieses gemeinsame Gutachten ist und wann es zu erstellen ist.

13. **§ 9 Abs 1** zweiter Satz: Es sollte präzisiert werden, dass die hier angesprochene Beschlussfassung sich auf § 8 bezieht, die eine andere sein kann als gem § 4.

14. **§ 9 Abs 2:** Für die Entscheidung über das Ergebnis des Überprüfungsverfahrens sollte dem Board der AQ Austria eine Frist gesetzt werden.

15. **§ 9 Abs 4 Z 1:** Auch hier bräuchten Unis Planungssicherheit und das sollte auch innerhalb eines bestimmten Zeitraums passieren müssen.

16. **§ 11:** Die Bezeichnung „Beschwerden“ sollte durch einen anderen Begriff, wie z.B. „Einsprüche“ ersetzt werden, da ansonsten Begriffsidentität mit Bescheidbeschwerden gemäß AVG vorliegen würde. Darüber hinaus sollte klargestellt werden, was mit diesen Einsprüchen geschieht. Gibt es dazu eine Verfahrensordnung? Dann wäre ein Hinweis darauf bzw sinngemäßer Verweis auf Abschnitte einer bestehenden Verfahrensordnung sinnvoll.

17. **§ 13 Abs 4:** Warum hier ein eigener Absatz ausschließlich zur Validierung eingefügt ist, erschließt sich nicht. So werden alle anderen Anerkennungen in den Lehrgängen nicht erfasst. Es entsteht somit der Eindruck, dass diese nicht relevant seien.